

## FAQ Veranstaltungen (ohne Grossveranstaltungen) Stand 26.06.21

### 1. Was ist eine Veranstaltung?

Es handelt sich um einen zeitlich begrenzten, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindenden und geplanten öffentlichen oder privaten Anlass. Dieser hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen).

Finden im Rahmen eines Anlasses wie einer Messe oder eines Jahrmarktes einzelne Veranstaltungen statt, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Hat der Gesamtanlass hauptgewichtig Veranstaltungscharakter, so sind die einschlägigen Bestimmungen auch auf den Gesamtanlass anwendbar.

Beispiele für Veranstaltungen:

- Pfadfinderanlässe
- Anlässe von Quartiervereinen
- Firmenanlässe
- Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen
- Kinos
- Theateraufführungen
- Führungen oder Vernissagen im Museum

Nicht als Veranstaltungen gelten z.B.:

- Museen, Archive und Galerien
- Bibliotheken und Archive
- Zoos
- Blutspendeaktionen
- Messen, Jahrmärkte oder Gewerbeausstellungen. Wenn im Rahmen dieser Anlässe jedoch einzelne Veranstaltungen stattfinden, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Wenn die anlassinternen Veranstaltungen das Hauptgewicht ausmachen, ist der ganze Anlass als Veranstaltung zu qualifizieren.

Für die nicht als Veranstaltung geltenden Aktivitäten und Einrichtungen gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

### 2. Welche Vorgaben gelten für (reguläre) Veranstaltungen (ohne Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen)?

Veranstaltungen mit maximal 1000 Personen bedürfen keiner kantonalen Bewilligung. Die Organisatoren können entscheiden, ob der Zugang auf Personen mit einem gültigen Zertifikat beschränkt wird oder nicht (ausser, wenn die Veranstaltung zum sog. grünen Bereich gehört, in welchem ein Zertifikatseinsatz nicht erlaubt ist [bspw. religiöse Veranstaltungen, private Veranstaltungen] oder in den roten Bereich fällt, wo das Zertifikat vorgeschrieben ist [bspw. Diskotheken und Tanzlokale oder Grossveranstaltungen]).

#### a) Für Veranstaltungen ohne Zertifikats-Zugangsbeschränkung gilt Folgendes (Art. 14 Covid-19-Verordnung besondere Lage):

- Es dürfen maximal 1000 Personen (Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende) anwesend sein. Die auftretenden und teilnehmenden Personen (z.B. Fussballteam, Läuferin-

nen und Läufer, professionelle Theatergruppe, Personen auf dem Podium bei einer Podiumsdiskussion) werden mitgezählt. Nicht mitgezählt werden hingegen die Mitarbeitenden des Organisers bzw. entsprechender Subunternehmer sowie die freiwilligen Helferinnen und Helfer.

- Wenn für Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht gilt, können bis zu 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden. An einem Konzert mit 100 Musikerinnen und Musikern sowie mitwirkenden Personen können entsprechend noch 900 Besucherinnen und Besucher anwesend sein (wenn es die Kapazitätsbeschränkung [s. unten] erlaubt).
- Wenn Stehplätze zur Verfügung stehen oder sich das Publikum frei bewegen kann, dürfen in Innenräumen höchstens 250 Besucherinnen und Besucher (z.B. Hochzeitsfest in einem gemieteten Saal) und draussen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden (z.B. 1. August-Veranstaltung ohne Sitzpflicht).
- Für die unter Frage 4 aufgeführten Veranstaltungen gelten Ausnahmen von der Beschränkung der Personenzahl.
- Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.
- Die Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen (vgl. Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage).
- Die Durchführung von Veranstaltungen, an welchen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten (bspw. Tanzen an Hochzeitsfesten in gemieteten Sälen von Restaurationsbetrieben oder an Konzerten).
- Für die Konsumation (im Freien) bestehen keine spezifischen Vorgaben. Wenn Restaurationsbetriebe vor Ort sind, gelten die üblichen Regeln für diese Betriebe. Ansonsten obliegt es den Organisatoren, ein Schutzkonzept nach Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erstellen und darin festzulegen, wie die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden und auch, nach welchen Schutzvorschriften die Konsumation erfolgt. Diese werden sich an den «Terrassenregeln» für Restaurationsbetriebe zu orientieren haben.
- Für Veranstaltungen in Innenräumen gelten zusätzliche Regeln:
  - Es gilt die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Nach Möglichkeit soll auch der erforderliche Abstand eingehalten werden.
  - Die Konsumation ist nur entweder in Restaurationsbetrieben oder am Sitzplatz erlaubt, wobei bei der Konsumation am Sitzplatz ausserhalb von Restaurationsbetrieben der Organisator die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher (einschliesslich Sitzplatznummer) erheben muss.

### **b) Für Veranstaltungen mit Zertifikats-Zugangsbeschränkung für Personen ab 16 Jahren gilt Folgendes (Art. 15 Covid-19-Verordnung besondere Lage):**

Es gilt nur die Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts gemäss Art. 10 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Darin muss festgehalten werden, wie der Zugang kontrolliert wird und welche Massnahmen zur Hygiene getroffen werden. Ansonsten bestehen keine Einschränkungen, wie bspw. Kapazitätsbeschränkungen, Maskenpflicht, Konsumationsvorgaben etc.

### **3. Was bedeuten diese Vorgaben bspw. für ein Public-Viewing oder einen 1. August-Brunch?**

Wenn sich die anwesenden Personen frei bewegen (und nicht an einem fixen Sitzplatz bleiben), sind in Innenräumen an solchen Veranstaltungen höchstens 250 Besucherinnen und Besucher zugelassen, im Freien erhalten bis zu 500 Personen Zutritt. Es dürfen maximal zwei Drittel der Kapazität ausgelastet werden. In Innenräumen ist Essen und Trinken auf den Sitzplätzen erlaubt, wenn die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher einschliesslich Sitzplatznummer erhoben werden. Im Freien bestehen keine spezifischen Vorgaben zur Konsumation. Das Schutzkonzept muss entsprechende Vorgaben enthalten und wird sich an den «Terrassenregeln» für Restaurationsbetriebe zu orientieren haben.

Wenn eine Sitzpflicht besteht und umgesetzt wird, dürfen 1000 Personen anwesend sein, sofern die Kapazitätsbeschränkungen dies erlauben.

Wenn eine Zertifikats-Zugangsbeschränkung besteht, gibt es keine Einschränkungen. Es muss einzig ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Bei mehr als 1000 Personen sind die Vorgaben für Grossveranstaltungen zu beachten (Bewilligungspflicht).

#### 4. Gibt es Ausnahmen von der Beschränkung der Personenzahl?

Folgende Veranstaltungen unterliegen keiner Beschränkung der Personenzahl (Art. 19 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage):

- Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene (z.B. Landsgemeinde, Gemeindeversammlung, kantonale und kommunale Parlamente, Kommissionssitzungen). Nicht als politische Versammlungen gelten Anlässe von politischen Parteien;
- Unaufschiebbar Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. der Landeskirche);
- Versammlungen, die für die Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes (SR 192.12) notwendig sind (z.B. internationale Konferenzen).

#### 5. Was gilt für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen (Demonstrationen) und für Unterschriftensammlungen?

Bei politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen (Demonstrationen) und Unterschriftensammlungen handelt es sich um Veranstaltungen, die der politischen Meinungsäusserung und -bildung dienen und die typischerweise im öffentlichen Raum stattfinden. Nicht darunter fallen bspw. Parteiversammlungen, Versammlungen von sozialen Bewegungen, Einreichung von Volksinitiativen oder fakultativen Referenden, Sitzungen und Sessionen legislativer Organe. Für diese gelten Ausnahmen von der Beschränkung der Personenzahl (vgl. Frage 4).

Für Kundgebungen und Unterschriftensammlungen gilt keine Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Ebenso müssen keine Kontaktdaten nach Art. 11 Covid-19-Verordnung besondere Lage erhoben werden. Es gilt keine Begrenzung der Personenzahl. Die Durchführung von Kundgebungen im öffentlichen Raum untersteht aber im Übrigen kantonalem Recht. Bei der Beurteilung eines Bewilligungsgesuchs kann die zuständige Behörde daher Auflagen bspw. betreffend die geplante Route oder zur Vermeidung enger Strassen oder zu kleiner Plätze erteilen.

Auch wenn bei einer Kundgebung mehr als 1000 Personen anwesend sein sollten, kommen die Vorgaben für Grossveranstaltungen nicht zur Anwendung (Art. 19 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Es braucht keine Bewilligung im Sinne der Covid-19-Verordnung besondere Lage und es gilt weder eine Zugangsbeschränkung für teilnehmende Personen noch eine Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand im Falle einer Absage solcher Veranstaltungen.

#### 6. Bestehen noch Vorgaben für private Veranstaltungen?

Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen weiterhin in Innenräumen mit höchstens 30 teilnehmenden Personen und in Aussenräumen mit höchstens 50 teilnehmenden Personen stattfinden. Es ist kein Schutzkonzept erforderlich. Jedoch sind die allgemeinen Vorgaben nach Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage (Empfehlungen des BAG zu Verhalten und Hygiene) zu beachten.

Als private Veranstaltung gelten in diesem Zusammenhang einzig solche, die auf Einladung hin im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden. Neben Familienfeiern gehören bspw. auch Partys in einer Wohngemeinschaft oder einer anderen privaten Räumlichkeit, die auf Einladung bzw. mittels Vereinbarung via Soziale Netzwerke organisiert werden.

Wenn eine private Veranstaltung in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung (z.B. Saal eines Restaurants) durchgeführt wird, ist ein Schutzkonzept nach Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erarbeiten. Werden an einem solchen Anlass Speisen und Getränke ausgegeben, gelten zudem die Regeln zur Gastronomie (u.a. Sitzpflicht; vgl. Art. 12 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Ein Vereinsfest im Park ist bspw. keine private Veranstaltung, da die Teilnehmer nicht (ausschliesslich) zum Familien- und Freundeskreis gehören. Vereinsanlässe gehören zu den (regulären) Veranstaltungen, die mit Einschränkungen zulässig sind (vgl. Frage 2).

## **7. Welche besonderen Vorgaben gelten für den Sport- und Kulturbereich?**

Aufgrund der weitgehenden Lockerungen im Sport- und Kulturbereich gelten seit 26. Juni 2021 für alle (egal, ob Profis, Kinder und Jugendliche oder Personen mit Covid-Zertifikat) die gleichen Regeln (vgl. Art. 20 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

In Aussenbereichen gibt es keine Einschränkungen mehr (keine Gesichtsmaske, kein einzuhalten-der Abstand). Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen einzig die Kontaktdaten erhoben werden (sofern in der Einrichtung/im Betrieb keine Zertifikats-Zugangsbeschränkung gilt) und es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein. Es bestehen keine Kapazitätsbeschränkungen mehr und es besteht weder eine Pflicht, eine Gesichtsmaske zu tragen, noch den erforderlichen Abstand einzuhalten.

Wenn Sport- oder Kulturaktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt werden, so gelten betreffend die Personenzahl- und die Kapazitätsbeschränkungen die Art. 14 und 15 Covid-19-Verordnung besondere Lage (vgl. Frage 2).

Alle öffentlichen Einrichtungen und Betriebe im Bereich des Sports und der Kultur müssen ein Schutzkonzept erarbeiten (Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Ebenso müssen Personen, die eine sportliche oder kulturelle Aktivität in einer Gruppe von mehr als 5 Personen ausüben, ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

Bei Personen, die die Aktivitäten in einem Anstellungsverhältnis ausüben, gelten die Vorgaben nach Art. 25 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

## **8. Welche besonderen Bestimmungen gelten für die Kinder- und Jugendarbeit?**

Für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger, gemeint sind Fachstellen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Kantonen und Gemeinden, gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Das Schutzkonzept bezeichnet die zulässigen Aktivitäten und regelt u.a. die Maskenpflicht nach den Vorgaben von Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie die Hygiene- und Abstandsvorgaben.

## **9. Bei welchen Veranstaltungen gilt eine Maskenpflicht?**

Für die erlaubten Veranstaltungen (vgl. Frage 2) in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben gilt von Bundesrechts wegen grundsätzlich die Maskentragpflicht (Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Davon ausgenommen sind u.a.:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag,
- Personen, die nachweisen, dass sie aus besonderen Gründen (insbesondere aus medizinischen Gründen) keine Gesichtsmaske tragen können,
- Personen, die gestützt auf eine Vorgabe in der Covid-19-Verordnung besondere Lage u.a. in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit und Unterhaltung sowie an Veranstaltungen

von der Maskenpflicht ausgenommen sind (bspw. an Veranstaltungen mit einer Zertifikats-Zugangsbeschränkung (Art. 15 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Die Maskenpflicht gilt nicht für private Veranstaltungen bis 30 Personen in privaten Innenräumen oder bis 50 Personen im Freien. Jedoch gelten auch hier die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Verhalten (Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage), welche u.a. das Abstandhalten und, wenn dies nicht möglich ist, das Tragen einer Maske vorsehen.

#### **10. Wo erhalte ich weitere Informationen zu den Massnahmen auf Bundesebene?**

FAQs des Bundesamtes für Gesundheit (BAG): <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html>